

Bezirksamt

von Berlin

Stand: Oktober 2017

## Merkblatt

### zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen

1. Beim Vorfinden von Verunreinigungen des Untergrundes und des Grundwassers jeder Art (z.B. bodenfremde Gerüche, Farben und Materialien sowie schadstoffbelasteter Bauschutt) sind die Arbeiten in den betroffenen Baustellenbereichen sofort bis zur Freigabe durch das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt einzustellen.
2. Bei vorgefundenen Verunreinigungen ist gemäß den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG) sofort das Umwelt- und Naturschutzamt des für den Schadensort zuständigen Bezirksamtes unter den nachfolgend genannten Telefon- bzw. Faxnummern hierüber zu informieren:

	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
Charlottenburg Wilmersdorf	9029 - 18824 / 18825	- 18848
Friedrichshain-Kreuzberg	90298 - 4411 / 4475 / 4422	- 2727
Lichtenberg	90296 - 4250 / 4263 / 4364 / 4265	- 4259
Marzahn, Hellersdorf	90293 - 6810 / 6855	- 6805
Mitte	9018 - 25270 / 25492	- 23057
Neukölln	90239 - 3288 / 4121	- 3200
Pankow	90295 - 7862 / 7869 / 7870	- 7861
Reinickendorf	90294 - 5147 / 5148 / 5103	- 3039
Spandau	90279 - 3055 / 3259 / 3257	- 3388
Steglitz - Zehlendorf	90299 - 7952 / 7603 / 5507 / 5956	- 6395
Tempelhof - Schöneberg	90277 - 7262 / 7426	- 7386
Treptow - Köpenick	90297 - 5885 / 5940 / 5855 / 5921	- 5922

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, I B 2, Tel.: 9025-2192 zu unterrichten.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat II C, Tel.: 9025-2370 (Sekretariat) / -2550 (II C 2) wird im Bedarfsfall ausschließlich durch das Umwelt- und Naturschutzamt des zuständigen Bezirkes informiert, sofern ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Grundstücksbesitzer bzw. –nutzer), der Bauherr und Bauleiter.

Eine Zuwiderhandlung kann nach den Vorschriften des Bln BodSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt sind in dem Zusammenhang folgende Auskünfte zu geben:

- a) Lage des Grundstücks
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
- c) Name und Anschrift des Bauherrn bzw. leitenden Architekten

Darüber hinaus ist ein Bau-, Bauaushub- sowie ggf. Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.

3. Die zur Ermittlung des Schadensumfanges durchzuführenden Erkundungsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt abzustimmen und unverzüglich zu beginnen (Sondierungen, Erstellung von Grundwasserbeobachtungsrohren, Bodenluftmessungen, chemische Analytik von Boden- und Grundwasserproben, geophysikalischen Vermessungen, Schürfe etc.).

Dazu sind Sachverständige und Untersuchungsstellen, die die hierfür erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen, heranzuziehen. Die Adressen können z.B. dem Branchenfernsprechbuch unter der Rubrik "Umweltschutzuntersuchungen" entnommen werden.

Bei Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme kann in Abstimmung mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat II C, der kontaminierte Boden - soweit bauseits erforderlich - auch umgehend ausgehoben und z.B. in Containern bzw. auf Folie zwischengelagert werden. Für den Abtransport ist die Zustimmung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, I B 2 erforderlich.

4. Das von dem beauftragten Ingenieurbüro erstellte Gutachten über den Schadensumfang und die Schadensqualität ist unverzüglich nach Fertigstellung dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt zur Verfügung zu stellen. Sofern das Gutachten bereits Untersuchungen hinsichtlich der Entsorgung belasteter Haufwerke beinhaltet, ist gleichzeitig die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat I B zu unterrichten.
5. Nach Auswertung dieses Gutachtens durch das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt, wird über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen oder über notwendige weitere Untersuchungen entschieden.
6. Sofern im Rahmen der Zuständigkeitsregelung im Land Berlin Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat II C zuständig ist, gelten die Ausführungen zu 2. bis 5. sinngemäß für die Senatsverwaltung.

#### Rechtsgrundlagen mit Fundstellen

- §§ 2, 9      **Berliner Bodenschutzgesetz (BlN BodSchG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. S. 209)**
- §§ 4, 9, 10      **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)**